

S T A T U T E N

Name und Sitz des Vereins

§ 1. Unter dem Namen "Gerechtigkeit und Demokratie Sri Lanka" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist St. Gallen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

Vereinszweck

§ 2. Der Verein bezweckt, Gerechtigkeit und eine friedensfördernde Demokratiekultur für Menschen aus Sri Lanka zu fördern. Er ist gemeinnützig tätig.

Tätigkeitsbereiche

§ 3. Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen indem er:

- a) Das Verständnis zwischen allen in der Schweiz lebenden Menschen aus Sri Lanka und für eine demokratische Kultur fördert.
- b) Das gegenseitige Verständnis zwischen schweizerischen und sri-lankischen Bevölkerungsgruppen fördert.
- c) Sich einsetzt für Gerechtigkeit, Einhaltung der Menschenrechte in Sri Lanka und für eine für Sri Lanka geeigneten friedensfördernden Demokratiekultur.
- d) Partnerschaften mit Organisationen mit ähnlichen Zielen entwickelt.
- e) Aktionen und Veranstaltungen durchführt, den Aufbau regionaler Gruppen unterstützt und ihre Mitglieder befähigt, die genannten Ziele zu fördern.

Finanzielle Mittel

§ 4. Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über die Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden von Einzelpersonen und Institutionen und andere Zuwendungen.

§ 5. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

§ 6. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und Organisationen als Kollektivmitglieder werden, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären und den Vereinszweck unterstützen. Der Vorstand beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Organe des Vereins

§ 7. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

§ 8. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und versammelt sich ordentlicherweise einmal jährlich. Sie wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens 15 % der Mitglieder dies verlangt.

§ 9. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr, wenn niemand geheime Stimmabgabe verlangt. Die Mitgliedschaft einer Organisation, die von einer Person vertreten wird, die an der Versammlung teilnimmt, zählt als eine Stimme.

§ 10. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl von Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier, der weiteren Vorstandsmitglieder und der beiden Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Für Wahlen ist in den ersten beiden Wahlgängen das absolute Mehr erforderlich.
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über alle vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände. Eine Beschlussfassung wird jeweils so vorbereitet, dass ein Beschluss im Konsens als möglich erscheint. Ein Beschluss im Konsens liegt vor, wenn mindestens 75 % der anwesenden Stimmen dafür sind, und wenn sich die weiteren Anwesenden der Stimme enthalten. Kommt keine Beschlussfassung im Konsens zu Stande, erfolgt auf Antrag von mindestens 50 % der anwesenden Stimmen eine Beschlussfassung durch ein Mehr von mindestens 75 % der anwesenden Stimmen.
- e) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche der Präsidentin/dem Präsidenten bis mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen behandelt werden.
- g) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

Vorstand

§ 11. Der Vorstand besteht aus 5–13 Mitgliedern, einschliesslich Präsident/in, Vizepräsident/in und Kassier. Im Übrigen konstituiert er sich selbst. Relevante Gruppierungen der aus Sri Lanka stammenden Mitglieder sollen angemessen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 12. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin/seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dazu Antrag stellen. Die Einberufung geschieht mindestens zehn Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden, und nur wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen möglichst im Konsens oder mit einer Mehrheit von mindestens 75 %. Der Vorstand kann ebenfalls auf dem Zirkularweg beschliessen, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 13. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er erstellt eine Geschäftsordnung für die Regelung von organisatorischen und administrativen Einzelheiten des Vereins.

Rechnungsprüfungskommission

§ 14. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Personen, die nicht dem Verein angehören müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 15. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnung und erstellt darüber einen Bericht für die Mitgliederversammlung.

Auflösung

§ 16. Zur Auflösung des Vereins ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Beschluss zur Auflösung erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens 75 %. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt.

§ 17. Das bei einer Vereinsauflösung noch vorhandene Vereinsvermögen wird einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zur Verfügung gestellt.

Inkrafttreten

§ 18. Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

St.Gallen, Entwurf vom 21. April 2013 kb

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer